

Sprengel übernommen, und Frothar wünschte, am Platze zu sein, wenn sie in Toul begann¹. Nach dieser Vermuthung würde der Brief etwa in's Frühjahr 829 zu setzen sein.

Die drei folgenden Briefe 14—16 (15—17) fallen in die Zeit vom Tode des Erzbischofs Jeremias von Sens am 7. Dec. 828 bis zur Weihe seines Nachfolgers Aldrich am 6. Juni 829. Es sind Schreiben, in denen sich die Congregation der Kirche von Sens an den Erzkaplan Hilduin, an Einhard und die Kaiserin Judith mit der Bitte wendet, ihren Candidaten für den erzbischöflichen Stuhl, schon den zweiten, der von den kaiserlichen Missi verworfen war, dem Kaiser wenigstens persönlich vorstellen zu können. Wahrscheinlich wurde auf ihre Bitte keine Rücksicht genommen, denn der Nachfolger Aldrich wurde auf Befehl des Kaisers, bei dem er persönlich beliebt war, aus seinem Kloster Ferrières nach Sens versetzt².

Kurz nach seinem Amtsantritt, also nach dem 6. Juni 829, schrieb derselbe den

Brief 17 (13) an Frothar.

Brief 18 (9) ist eine Bitte Frothars an den Erzkaplan Hilduin, ihm bei der Wiedererlangung einer der Toulser Kirche ehemals entrissenen und als Beneficium vergebenen *possessiuncula* durch seinen Einfluss auf den Kaiser behülflich zu sein. Hilduin ist als Erzkaplan von 819—830³ nachzuweisen; in diese Jahre fällt also der Brief.

Vermuthungsweise möchte ich mit ihm wieder

Brief 19 (4) in Verbindung bringen; denn darin bittet Frothar den kaiserlichen Ostiar Gerung in einer Angelegenheit seiner Kirche, bei der es sich ebenfalls um eine *possessiuncula* handelt, gemeinsam mit einem Herrn, an den er in derselben Sache ein Schreiben richte, in seinem Interesse zu wirken. Es liegt nahe, dass dieser Herr,

1) In unserm Briefe sagt Frothar, er sei eben erst von der Pfalz zurückgekehrt. Nach Brief 10 scheint er im Frühjahr 829 in Aachen gewesen zu sein. Vielleicht hatte der Kaiser auf sein Bitten den lästigen Befehl zur Arbeit an der Aachener Pfalz in den Auftrag zur Besichtigung der Gesandtenherbergen umgewandelt. Frothar hatte von der genannten Constitutio gehört, war aber über die Termine für den Beginn der missatischen Thätigkeit und die Berufung der Synoden nicht unterrichtet und wandte sich daher an Hetti um Auskunft. 2) Vgl. Simson a. a. O. II, 259. 260; ferner die Worte *cesaris iussu — nobis, cum esset abbas, ablatus et ecclesiae Senonicae pontifex factus est* in Servatii Lupi ep. 104 (ed. Desdèvises du Dezert p. 195; frühere Ausg. n. 29). 3) Sickel, Acta Karol. L 137; I, 70 N. 12; II, 336 zu L 265.